



HESSISCHER LANDTAG

02. 01. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) und Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten)
vom 23.08.2023

Drohschreiben gegen Moscheegemeinden in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Antimuslimischer Rassismus bzw. Muslimfeindlichkeit ist ein in Deutschland weit verbreitetes Phänomen. So weist bspw. der Unabhängige Expertenkreis gegen Muslimfeindlichkeit in seinem im Juli vorgestellten Abschlussbericht darauf hin, dass jeder zweite Deutsche muslimfeindlichen Aussagen zustimmt. Auch in Hessen ist spätestens seit den NSU-Morden und dem Anschlag in Hanau klar, dass Muslimfeindlichkeit eine massive Bedrohung für Muslime und muslimisch gewesene Menschen in Hessen darstellt. Muslimfeindlichkeit und daraus folgende Bedrohungen und Gewalttaten sind aber auch eine Bedrohung unserer liberalen Gesellschaft als Ganzes, denn die positive Religionsfreiheit ist ein Grundrecht, das es zu schützen und zu sichern gilt. Staat und Gesellschaft müssen gemeinsam dafür einstehen, dass alle Menschen frei von Gewaltandrohungen oder gar Gewaltausübung ihren Glauben leben können. In den letzten Tagen wurde in verschiedenen Medien darüber berichtet, dass Moscheegemeinden in Hessen Drohbriefe erhalten haben, die unter anderem Bezug auf den rassistischen Anschlag in Hanau nehmen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Seit Anfang August 2023 wird in den Medien über versandte Drohbriefe an Moscheen im gesamten Bundesgebiet berichtet. Für Hessen kann vorab ausgeführt werden, dass dies kein grundsätzlich neues Phänomen darstellt, sondern in den Vorjahren bereits vereinzelt strafrechtlich relevante Schreiben, welche zuvor bei muslimischen Gemeinden eingegangen sind, bei der Hessischen Polizei zur Anzeige gebracht wurden.

Diese Art von Schreiben sind stets einzeln zu betrachten, da sie sich in Form, Schreibweise und Empfängerkreis teilweise stark voneinander unterscheiden können. Inhaltlich wie auch vom Modus Operandi lassen die jüngsten dieser Schreiben seit August 2023 derzeit nicht auf ein und denselben Absender schließen.

Grundsätzlich wird jedes Drohschreiben, das der Polizei gemeldet wird, im Detail bewertet. Je nach Charakter der Bedrohung werden die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen ergriffen. Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) steht diesbezüglich in ständigem Austausch mit den Polizeipräsidenten.

Unabhängig konkreter Ermittlungsschritte tritt die Hessische Polizei mit den betroffenen Personen und Stellen in Kontakt, um sie eingehend zu beraten sowie über die aktuellen Sachstände der Ermittlungen, soweit möglich, zu informieren. Der direkte Austausch mit den Betroffenen ist der Hessischen Polizei von zentraler Bedeutung und die Sorgen und Ängste werden sehr ernst genommen. Die Hessische Polizei steht hier grundsätzlich in einem vertrauensvollen Austausch mit den Betroffenen. Nicht nur der im HLKA angesiedelte Landesmigrationsbeauftragte steht allen muslimischen Gemeinden in Hessen als Ansprechpartner zur Verfügung, sondern auch die Migrationsbeauftragten der örtlich zuständigen hessischen Polizeibehörden. Diese unterstützen als regionale Ansprechstellen vor Ort den Kontakt und die Verbindung zu u. a. den muslimischen Gemeinden dauerhaft.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass öffentlich kommunizierte Sachverhalte über Drohschreiben auch immer Nachahmer provozieren können. Aus diesem Grund muss eine Information der Öffentlichkeit stets im Rahmen einer Einzelfallbewertung entsprechend bewertet bzw. abgewogen werden.

Die Fragestellung 1 und 2 der Kleinen Anfrage werden so verstanden, dass die Fragesteller Auskunft über Drohschreiben begehren, die der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind. Die Datengrundlage für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bilden deshalb ausschließlich die dem Hessischen Landeskriminalamt durch die hessischen Polizeidienststellen übermittelten Straftatenmeldungen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPM-D-PMK).

Der bundesweit festgelegte Erhebungsstichtag ist jeweils der 31.01. des Folgejahres. Das heißt, für das Jahr 2023 ist dies der 31.01.2024. Im Nachgang des 31.01.2024 erfolgt zudem ein finaler Abgleich der gesamten gemeldeten Straftaten im KPM-D-PMK mit sowohl dem Bundeskriminalamt als auch dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen. Erst nach diesbezüglicher Abstimmung und der damit verbundenen statistischen Aufbereitung des Bereichs der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) liegen abschließende Zahlen für die angefragten Zeiträume vor und eine valide und aussagekräftige Beantwortung kann erfolgen.

Als Auswerteparameter wurde hier das im KPM-D-PMK bundesweit mit dem Jahr 2019 eingeführte Angriffsziel „Religionsgemeinschaft/Moschee“ mit sowohl dem Tatmittel „Sonstiges Tatmittel/Schreiben/Brief“ als auch dem Tatmittel „Informationstechnik/Direktnachricht Internet“ für die Jahre 2019 bis 2022 verwendet. In einem weiteren Schritt erfolgte eine händische Auswertung der Fälle bzgl. Drohschreiben zum Nachteil von Moscheen bzw. Moscheegemeinden. Aufgrund fehlender Erfassungsparameter für die Vorjahre kann zum Jahr 2018 keine automatisierte systemische Auswertung erfolgen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/11477 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Drohschreiben haben Moscheegemeinden in Hessen nach Kenntnis der Landesregierung seit 2018 erhalten?

Frage 2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2018 eingeleitet und abgeschlossen? Bitte aufschlüsseln nach Gemeinden, Jahren und Ausgang des Ermittlungsverfahrens.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Anlage Bezug genommen.

Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung das Gefährdungspotenzial der aktuellen Drohschreiben ein?

Frage 4. Wie groß ist das Gefährdungspotenzial mit Blick auf Moscheegemeinden und weitere muslimische Institutionen in Hessen insgesamt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf alle aktuell bekannt gewordenen Schreiben ist nach derzeitiger Einschätzung keine konkrete Gefährdungsrelevanz für den betroffenen Adressatenkreis und/oder Personen, die diese Einrichtungen besuchen oder für diese Einrichtungen in besonderer Verantwortung bzw. in besonderem Blickpunkt stehen, festzustellen.

Frage 5. Auf welchen Quellen beruht die unter Frage 4 gegebene Einschätzung?

Eine Einschätzung des Gefährdungspotenzials erfolgt unter Berücksichtigung der Kasuistik zu jedem Drohschreiben individuell. Hierzu werden die Schreiben ausgewertet, in Einzelfällen auch unter Hinzuziehen weiterer spezialisierter Stellen, wie z. B. das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services (ZPD).

Frage 6. Inwiefern wurden in den letzten Jahren in Kooperation mit Moscheegemeinden oder anderen muslimischen Institutionen Sicherheitskonzepte erarbeitet und umgesetzt?

Nach dem Anschlag von Hanau 2020 wurde der polizeiliche Opferschutz in größeren Gefahren- und Schadenslagen weiter ausgebaut und entsprechend so vorstrukturiert, dass im Einzelfall ein zügiger Kontakt zwischen Polizei und Geschädigten gewährleistet werden kann. Hierfür wurde im ersten Schritt eine Rahmenkonzeption für die Sicherung muslimischer Einrichtungen durch das Hessische Landeskriminalamt erstellt. Das Konzept beinhaltet u. a. die Herstellung eines Grundschutzes gegen schnelles Eindringen in die Gebäude, die Möglichkeit einer Alarmauslösung und die Sensibilisierung der Verantwortlichen sowie Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen hinsichtlich eines adäquaten Sicherheits- und Gefahrenbewusstseins.

In einem zweiten Schritt wurde den Vertreterinnen und Vertretern hessischer Moscheeorganisationen und islamischer Einrichtungen das Angebot unterbreitet, die Moscheegebäude/Liegenschaften während eines gemeinsamen Ortstermins bezüglich Schwachstellen zu begutachten und individuelle Sicherungsvorschläge zu entwickeln.

Dieses Angebot besteht nach wie vor und ist den Verantwortlichen der Moscheen und Moscheevereinen durch den Austausch mit den polizeilichen Migrationsbeauftragten, den zuständigen Schutzleuten vor Ort sowie den Dienststellenleitungen grundsätzlich bekannt.

Frage 7. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Moscheegemeinden?

Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen insbesondere der Polizei und Moscheegemeinden wurde für Hessen bereits vor Jahren erkannt. Als Resultat wurden in jedem hessischen Polizeipräsidium Migrationsbeauftragte eingestellt und mit der Aufgabe betraut, u. a. Moscheegemeinden zu beraten und zu betreuen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen

Frage 8. Welche Schritte unternahmen die Sicherheitsbehörden, als sie von den neuerlichen Drohschreiben Kenntnis erhielten?

Im Falle des Bekanntwerdens von strafrechtlich relevanten und/oder potentiell gefährdungsrelevanten Sachverhalten zum Nachteil von Personen, Institutionen, Objekten, Einrichtungen etc. werden die erforderlichen und rechtlich möglichen strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen durch die Polizei durchgeführt.

Auf Seiten der Gefahrenabwehr werden grundsätzlich einzelfallbezogene Gefährdungsbewertungen, ggf. unter Einbeziehung des HLKA, durch die Polizeipräsidien durchgeführt. Erforderliche Maßnahmen werden geprüft und im Bedarfsfall eingeleitet. Hierzu gehören neben der Prüfung von möglichen Schutzmaßnahmen u. a. auch die Sensibilisierung der eingesetzten Kräfte sowie das Angebot von Sicherheits- und Verhaltensberatungen der betroffenen Einrichtungen und/oder Personen, Schwachstellenanalysen, Angebote von sicherungstechnischen Beratungen von Objekten/Einrichtungen und Gefährdeten- bzw. Gefährderansprachen.

Dies trifft auch auf die polizeiliche Befassung bei entsprechenden Drohsachverhalten gegen Moscheen und Moscheevereine zu.

Den betroffenen Moscheen und Moscheevereinen wurden und werden im Rahmen von Sicherheits- und Verhaltensgesprächen neben der Vermittlung der Gefährdungsbewertung auch Hinweise auf Möglichkeiten zum Selbstschutz gegeben und im Bedarfsfall die Beratungsmöglichkeiten der Polizei erörtert.

Diese Möglichkeiten sind den Moscheen und Moscheevereinen insbesondere durch den langjährigen Austausch mit den Migrationsbeauftragten der Polizeipräsidien, die in der Regel auch als Ansprechpartner für Moscheen und Moscheevereine fungieren, bereits grundsätzlich bekannt. Durch die langjährige Arbeit der Migrationsbeauftragten sind die Moscheen und Moscheevereine bereits über sowohl die Rolle der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei im Strafverfahren und die rechtlichen Möglichkeiten im Fall, dass Moscheen oder Moscheevereine bzw. deren Verantwortliche oder Mitglieder Opfer einer Straftat werden, grundsätzlich informiert. Dies schließt die Vermittlung der Rechte in einem Strafverfahren mit ein.

Die Drohschreiben gegen Moscheegemeinden wurden im Rahmen der 31. Sitzung des Hessischen Extremismus- und Terrorabwehrzentrum am 05.09.2023 erörtert.

Das LfV Hessen ist bezüglich der neuerlichen Drohschreiben gegen Moscheegemeinden im Austausch mit dem Hessischen Landeskriminalamt sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 9. Welche Unterstützungsmöglichkeiten über die strafrechtliche Verfolgung hinaus wurde den betroffenen Moscheegemeinden vonseiten der Landesregierung angeboten?
- Frage 10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Beginn der Legislaturperiode im Bereich Kampf gegen Muslimfeindlichkeit unternommen bzw. unterstützt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung stellt sich entschlossen gegen jedwede Form demokratiefeindlicher Bestrebungen und des Extremismus sowie gegen Muslimfeindlichkeit. Zusätzlich zur nachhaltigen Stärkung der Sicherheitsbehörden und Unterstützung von Sicherheitspartnern begegnet die Landesregierung Extremismus und Muslimfeindlichkeit auch mit einem breit gefächerten Präventionsangebot. Das unter der Verantwortung des Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) im Jahr 2013 eingerichtete Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) koordiniert und vernetzt die landesweiten Bemühungen zur Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen aus allen Bereichen des Extremismus. Aufgabe des HKE ist auch die Umsetzung des sich mittlerweile in der zweiten Förderperiode befindlichen Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, um die Projektarbeit und Förderlandschaft im Bereich der Extremismusprävention in Hessen nachhaltig fortzuentwickeln und somit wirkungsvoll zu verstetigen. Dazu gehören auch vielfältige Maßnahmen gegen Muslimfeindlichkeit bzw. antimuslimische Gewalt. Mehr als 120 geförderte Maßnahmen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Träger richten sich sowohl an Einzelpersonen, Schulen, Vereine, Kommunen als auch an Hochschulen und Universitäten. Inhaltlich umfassen diese Angebote allgemeine Projekte zur Stärkung von Toleranz-, Empathie-, Diskurs- und Demokratiefähigkeit sowie auch Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischer Gewalt. Darüber hinaus werden spezifische Angebote in Form fallbezogener Beratungsgespräche für Angehörige, das soziale Umfeld von Radikalierten sowie für die Arbeit mit Radikalierten selbst gefördert. Um diesen Bedarfen auch im Haushalt 2023/2024 Rechnung zu tragen, stehen mit ca. elf Mio. € jährlich umfangreiche Mittel zur Verfügung.

Im Rahmen seiner Präventionsarbeit bietet das LfV Hessen zu sämtlichen extremistischen Phänomenbereichen Fortbildungen an, bei denen es über Ideologiemerkmale, Erscheinungsformen, (Verschwörungs-) Narrative, Strategien sowie Anhaltspunkte für Radikalisierung informiert.

In den Präventionsveranstaltungen des LfV Hessen spielt das Thema Muslimfeindlichkeit selbstverständlich immer auch eine Rolle.

Wiesbaden, 21. Dezember 2023

Peter Beuth

Anlage

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	zuständiges Polizeipräsidium	Geklärt (Tatverdächtiger ermittelt)	Stand des Ermittlungsverfahrens
1	11.07.2019	Frankfurt am Main	PP Frankfurt am Main	Nein	Abverfügt an außerhessische Staatsanwaltschaft
2	06.04.2020	Liederbach	PP Westhessen	Ja	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
3	08.10.2021	Kassel	PP Nordhessen	Nein	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO